



Elektronisches Amtsblatt 17/2024

vom 24.04.2024

22. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 06.05.2024, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Kenntnisnahme der Schlussrechnung für den Ersatzneubau 2. Bauabschnitt für die "Arthur-Kießling"-Oberschule in Königsbrück
Drucksache DS 3/0038/24 zur Information
4. Kenntnisnahme der Schlussrechnung für die Erweiterung des Humboldt-Gymnasiums Radeberg
Drucksache DS 3/0039/24 zur Information
5. Kenntnisnahme der Schlussrechnung für das Vorhaben "Kauf des bebauten Grundstückes in Bautzen, Löbauer Straße 60 und die Ertüchtigung dieses als zentrales Werkstätten- und Lagergebäude"
Drucksache DS 3/0040/24 zur Information
6. Information zu aktuellen Baumaßnahmen
7. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund des Verfahrens der ländlichen Neuordnung nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) LNO Sanierungsgebiet Knappenrode (LMBV), Verf.-Nr. 250231 berichtigt.

Stadt Hoyerswerda, Gemeinde Lohsa

Betroffene Gemarkungen:

Gemarkung Knappenrode Flur 1 (5182)

Gemarkung Knappenrode Flur 3 (5184)

Gemarkung Koblenz Flur 5 (4766)

Gemarkung Lohsa Flur 3 (4891)

Gemarkung Weißkollm Flur 5 (5078)

Gemarkung Weißkollm Flur 6 (5079)

Art der Änderung

1. Bodenordnungsmaßnahme

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹. Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig

Die Unterlagen liegen ab dem 25.04.2024 bis zum 27.05.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Kamenz, den 19.04.2024

Tino Anders
Sachgebietsleiter

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Pulsnitz

Gemarkung, Flurstücke:

Niederlichtenau

4/3, 6/2, 9, 10, 13, 14, 16/1, 16/2, 17/1, 18/1, 19, 20, 22, 24, 25, 26/4, 26/5, 26/7,
26/9, 26/23, 26/24, 27/3, 27/a, 27/19, 28/3, 29, 33, 34, 37/6, 38, 39/3, 39/4, 40,
40/1, 41, 42/2, 43/1, 43/2, 43/a, 45, 46/2, 63, 71, 75/2, 76/1, 80, 83/a, 87, 106/2,
119, 120/1, 121/1, 121/3, 123/1, 123/2, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132,
133, 134/1, 135, 137, 138, 139/2, 140, 144, 148, 149/3, 149/6, 149/9, 150/3, 152/1,
155, 155/a, 175, 189, 191/3, 191/4, 193/2

Oberlichtenau

482/a

Reichenbach OS

97

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG² für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Die Unterlagen liegen ab dem 25.04.2024 bis zum 27.05.2024 in der Geschäftsstelle des

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 16.04.2024

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Bekanntmachung zum Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Döbra-Milstrich (T-5381709)

Für die neu errichtete und aus einem Versorgungsbrunnen bestehende Trinkwassergewinnungsanlage Döbra-Milstrich soll erstmalig ein Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt werden. Das Trinkwassergewinnungsgebiet dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Anlagenbetreiberin und Begünstigte des Wasserschutzgebietes der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz.

Das geplante Trinkwasserschutzgebiet betrifft die Territorien der Gemarkungen Deutschbaselitz, Zschornau, Schiedel der Stadt Kamenz, die Gemarkung Milstrich der Gemeinde Oßling sowie die Gemarkung Piskowitz der Gemeinde Nebelschütz. Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen 1, 2 und 3 ergibt sich aus der zum Verordnungsentwurf zugehörigen Karte im Maßstab 1:15.000.

Gemäß § 121 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 705) hat das Landratsamt Bautzen als zuständige Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Karte einen Monat öffentlich auszulegen.

Gemäß § 121 Abs. 2 SächsWG wird hiermit bekannt gemacht:

Die Auslegung der Rechtsverordnung (Stand nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange) einschließlich der dazugehörigen Flurkarte und der Begründung erfolgt vom 24.04.2024 bis 24.05.2024 unter [https://www.landkreis-bautzen.de/oeffentliche-](https://www.landkreis-bautzen.de/oeffentliche)

auslegungen-von-unterlagen-7968.php für jedermann zur Einsichtnahme.

Einwendungen gegen die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis zum Ablauf des 07.06.2024** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umwelt- und Forstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, vorgebracht werden.

Kamenz, den 11.04.2024

Jan Jeschke
Amtsleiter

Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Bautzen

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Bautzen

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 6 Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd Ausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in

Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2024 folgende Untersuchungen durch:

1. Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:

37 – „Teichgebiet Biehla-Weißig“

38 – „Jeßnitz und Thury“

39 – „Doberschützer Wasser“

41 – „Spreeniederung Malschwitz“

42 – „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“

43 – „Dubringer Moor“

44 – Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda

46 – „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“.

Weitere Informationen zu den Erhebungen:

<https://www.natura2000.sachsen.de/spa-monitoring-21301.html> (SPA-Monitoring).

2. Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 061E – „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“.

3. Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Rotbauchunke, Laubfrosch, Kammmolch, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Scharlachkäfer und Scheidenblütgras) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter

<https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html> und

<https://www.natura2000.sachsen.de/vogelschutzgebiete-in-sachsen-30442.html> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit dem Untersuchungsprogramm 2023 der BfUL zu NATURA 2000 finden Sie im Internet unter <https://www.bful.sachsen.de/aktuelle-kartierungen-und-projekte-5198.html> in der Rubrik „Aktuelle Kartierungen“.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.